

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Obergriesbach (Plakatierungsverordnung)**

**vom 20.11.2023**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes –LStVG- erlässt die  
Gemeinde Obergriesbach folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- 2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

- 1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl / Abstimmung / Ende der Eintragsfrist wieder entfernt werden.

3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### § 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Obergriesbach, den 20. NOV. 2023

Jürgen Hörmann  
Erster Bürgermeister



# Anlage zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Obergriesbach

Verzeichnis der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln  
gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung:

## Standort:

- 1) Bahnhof
- 2) Obergriesbach - Kirche
- 3) Am Weiher
- 4) Gemeinschaftshaus
- 5) Zellerweg - Birkenweg
- 6) Raiffeisenbank
- 7) Schule
- 8) Aichacher Straße (Bushaltestelle)
- 9) Zahling - Feuerwehrhaus
- 10) Zahling - Kirche

Obergriesbach, den 20. NOV. 2023



Jürgen Hörmann  
Erster Bürgermeister

# **Bekanntmachung**

## **Neuerlass der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Obergriesbach (Plakatierungsverordnung) vom 20.11.2023**

Der Gemeinderat Obergriesbach hat am 14.11.2023 den Neuerlass der oben genannten Verordnung beschlossen.

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung liegt bei der Verwaltungsgemeinschaft Dasing, Kirchstr. 7, 86453 Dasing während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist die Satzung auch auf der Internetseite der Gemeinde Obergriesbach [www.obergriesbach.de](http://www.obergriesbach.de) unter ‚Bürgerservice und Politik‘ → ‚Ortsrecht und Service‘ → ‚Satzungen und Verordnungen‘ aufrufbar.

**Verwaltungsgemeinschaft Dasing  
im Auftrag**

  
**Beata Gail**



Aushang vom 28.11.2023 bis 09.01.2024